

APPELL an den BUNDESRAT (Sitzung am 9. Juni)

NEIN ZUR BEFREIUNG VON GEWINNEN AUS DER VERÄUSSERUNG INLÄNDISCHER KAPITALBETEILIGUNGEN DURCH IN DEUTSCHLAND STEUERPF LICHTIGE KAPITALGESELLSCHAFTEN

(Beibehaltung der Regelung durch § 8 des Körperschaftsteuergesetz, KStG)

Der Bundestag hat am 19. Mai beschlossen, ab dem Jahr 2001 die Gewinne aus der Veräußerung inländischer Kapitalbeteiligungen durch die dem deutschen Steuerrecht unterliegende Kapitalgesellschaften von der Besteuerung (derzeit im § 8 KStG geregelt) freizustellen.

Eine Gruppe sozialdemokratischer Abgeordneter hat im Bundestag gegen diese Steuerbefreiung gestimmt. Auch in den Bundesländern mehren sich kritische Stimmen.

Da diese Steuerbefreiung weder steuersystematisch noch ordnungspolitisch begründbar ist und den Prinzipien gerechter Steuerlastverteilung gerade auch innerhalb der Unternehmenswirtschaft widerspricht, sollte der Bundesrat diesem Steuerprivileg für deutsche Kapitalgesellschaften nicht zustimmen. Gegen die Entlastung der Veräußerungsgewinne von Steuern lassen sich überzeugende Argumente angeben – zuerst in Kurzform - dann im Detail:

- Die beschlossene Entlastung verstößt gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit vor allem im Vergleich zur prinzipiellen Besteuerung der Gewinne bei Veräußerung durch Unternehmen, die dem Einkommensteuerrecht unterliegen.
- Die Rechtfertigung, mit dieser Steuerbefreiung würde eine Doppelbesteuerung der Dividenden bei den Beteiligungsunternehmen vermieden, übersieht die notwendige Trennung zwischen der Entwicklung der Dividenden einerseits und der Börsenkurse dieser Kapitalbeteiligungen andererseits (vgl. die ausführliche Begründung nachfolgend).
- Die Behauptung, durch den Verkauf von Kapitalbeteiligungen deutscher Kapitalgesellschaften würden Finanzmittel zum Einsatz bei Existenzgründungen freigesetzt, hält einer Überprüfung der strategischen Absichten der relevanten Konzerne nicht stand. Auch der Abbau bisheriger Machtverkrustungen wird nicht erreicht. Vielmehr werden durch den Neukauf inländischer, vor allem aber auch ausländischer Unternehmen bzw. Kapitalbeteiligungen neue Unternehmenskomplexe mit dem Ziel der Marktbeherrschung gebildet.
- Die Tatsache, dass derzeit bei der Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne Missbrauch getrieben würde bzw. Umgehungsmöglichkeiten nutzbar wären, rechtfertigt nicht die generelle Abschaffung, sondern die Verbesserung deren konsequenten Vollzugs.
- Während durch die Streichung der Besteuerung dieser Veräußerungsgewinne der Bund und die Länder, die sich das Aufkommen der Körperschaftsteuer zur Hälfte teilen, auf Steuereinnahmen in zweistelliger Milliardenhöhe verzichten müssten, entstehen im Zuge des Arbeitsplatzabbaus bei neu strukturierten Fusionen gesellschaftliche Kosten der Arbeitslosigkeit. Im Mittelpunkt steht die Fusionsarbeitslo-

sigkeit. Denn der fusionsbedingte Arbeitsplatzabbau ist größer als derjenige, der im Zuge normaler Restrukturierungen stattfindet

Die Argumente im Einzelnen

Wie entstehen Veräußerungsgewinne?

In Deutschland steuerpflichtige Kapitalgesellschaften halten in großem Umfang inländische Kapitalbeteiligungen. Knoten dieser Kapitalverflechtungen bilden die großen Privatbanken und Versicherungsgesellschaften, die von Fall zu Fall zur Absicherung ihres Einflusses auch Überkreuzverflechtungen eingegangen sind (MünchnerRück/Allianz). Diese Kapitalbeteiligungen stehen nach dem Niederstwertprinzip in der Bilanz. Damit verbindet sich die Erwartung, dass jedoch nach der Veräußerung steuerlich auch der Verkaufswert angewendet werden muss. Insoweit der Kurswert der meisten Kapitalbeteiligungen seit deren Kauf exorbitant gestiegen ist, haben sich stille Reserven angehäuft. Beim Verkauf werden diese stillen Reserven als Veräußerungsgewinne mobilisiert. Vorgesehen ist nun, diese Gewinne künftig nicht mehr zu versteuern. Damit würde allerdings auch die Möglichkeit, Verluste aus solchen Verkäufen mit den Veräußerungsgewinnen verrechnen zu können, abgeschafft.

Hinweis auf derzeitige Doppelbesteuerung nicht haltbar

Die zentrale Begründung für diese Steuerbefreiung im „Steuersenkungsgesetz“ ist eher rätselhaft, also kaum nachvollziehbar. Behauptet wird, die Gewinne aus der Veräußerung einer Kapitalbeteiligung an einem Tochterunternehmen sei einer Totalausschüttung an die beteiligungsbesitzende Kapitalgesellschaft vergleichbar und dürfe deshalb nicht nochmals besteuert werden. Damit wird unterstellt, diese Veräußerungsgewinne fußen auf den bereits bei der Tochter besteuerten Gewinnen. Würden nach dieser Auffassung die Veräußerungsgewinne versteuert, so käme es zur unzulässigen Doppelbesteuerung.

Diese Rechtfertigung geht von dem Irrtum aus, Kursgewinne, die bei Veräußerung mobilisiert werden, spiegeln die bereits versteuerten Gewinne des Unternehmens, an dem die Kapitalbeteiligung gehalten wird, wider. Unbestritten ist: Gewinne bei dem Tochterunternehmen werden künftig - unabhängig davon, ob sie einbehalten oder ausgeschüttet werden - definitiv mit 25% besteuert. Werden sie an den Beteiligungseigner - also an die Muttergesellschaft - ausgeschüttet, dürfen sie zur Vermeidung der Doppelbesteuerung keinesfalls nochmals besteuert werden (Schachtelprivileg).

Dieses zutreffende Verbot der Doppelbesteuerung hat jedoch wenig mit den Kursgewinnen zu tun, die die Basis der Veräußerungsgewinne bilden. In den Kursgewinnen spiegeln sich, wie gesagt, nicht die im Tochterunternehmen entstandenen Gewinne komplett wider. Maßgeblich sind die Gewinnerwartungen gegenüber dem Unternehmen einerseits. Andererseits haben Spekulationen, die sich bekanntermaßen relativ unabhängig von der realisierten Gewinnperformance entwickeln können, auf die Kurswerte entscheidenden Einfluss. Wer auf die Besteuerung der Veräußerungsgewinne verzichtet, der muß zeigen, daß die Kurswerte ausschließlich durch die thesaurierten Gewinne bestimmt werden. Am Beispiel der an die Muttergesellschaft im Rahmen ihrer Kapitalbeteiligung ausgeschütteten Dividenden wird klar: Die zufließenden Dividenden werden in der Tat nicht mehr besteuert. Die Kursgewinne aus der Beteiligung stellen dagegen einen eigenständigen Beitrag zur (wachsenden) ökonomischen Leistungsfähigkeit dar. Schließlich müßte nach der Argumentation durch das Bundesfinanzministerium zumindest der Teil der Veräußerungsgewinne besteuert werden, der auf Spekulationen zurückzuführen ist. Denn dahinter stehen (noch) keine realisierten und damit unversteuerte Gewinne. Die Hinweise zeigen, der Kurswert ist durch eine eigenständige Entwicklung, auf die vor allem die Gewinnerwartungen und Spekulationen

Einfluß haben, geprägt. Soweit die Kursentwicklung nicht unmittelbar Ausdruck der bereits versteuerten Gewinne bei der Tochter ist, müssen daraus entstehende Veräußerungsgewinne auch ordentlich besteuert werden. Ein allerdings extremes Beispiel liefert den Beweis: Die Unternehmenstochter, die noch keine Gewinne erzielt, deren Kurswert jedoch steigt, weil dieses Unternehmen als aussichtsreich an der Börse eingeschätzt wird, konnte wegen der Verluste noch nicht besteuert werden. Dies trifft derzeit vor allem bei Unternehmen im „New Market“-Bereich zu. Dort wird oft trotz laufender Verluste die Geschäftsidee bereits mit Kursgewinnen an der Börse honoriert. Zu Recht weist auch die Deutsche Bundesbank in ihrer Stellungnahme zur Unternehmenssteuerreform auf das Problem der „Verschmutzung“ auf der Strecke von den ausgeschütteten Gewinnen zur Kursentwicklung dieser Unternehmenstochter hin. Werden also diese Veräußerungsgewinne nicht versteuert, dann wird auf die Orientierung an der ökonomischen Leistungsfähigkeit verzichtet.

Weitere Aspekte gilt es zu berücksichtigen:

1. Wird die Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung inländischer Kapitalbeteiligungen durch Kapitalgesellschaften abgeschafft, dann entfällt die steuersystematisch erforderliche Möglichkeit der Verrechnung der Verluste, die bei beim Verkauf von Kapitalbeteiligungen auch entstehen können.
2. Die geplante Regelung benachteiligt Personengesellschaften und selbsthaftende Einzelunternehmen sowie das Handwerk. Zum einen sind in der ersten Stufe des „Steuerentlastungsgesetzes“ von 1999 die Steuervergünstigungen (halber Steuersatz) bei Veräußerungsgewinnen aus dem Verkauf von Betriebsvermögen (bei Anhebung des Freibetrags) abgeschafft worden. Zum anderen wird die Veräußerung von Kapitalbeteiligungen aus dem Privatvermögen nach dem neuen Steuersenkungsgesetz künftig bereits schon bei einer Beteiligung ab 1% einsetzen. Es wäre steuersystematisch falsch, die Besteuerungsregeln für die Veräußerung von Betriebsvermögen und Privatvermögen einzuschränken bzw. abzuschaffen. Konsequenz ist vielmehr auf der Basis deren Beibehaltung die Gewinne aus der Veräußerung von inländischen Kapitalbeteiligungen durch deutsche Kapitalgesellschaften ebenfalls zu besteuern.
3. Ordnungspolitisch wird argumentiert, durch diese Steuerbefreiung käme es zu einer Auflösung der bisher starren Kapitalverflechtungen der Deutschland AG. Ja es wird der Eindruck erweckt, die immer wieder kritisierte ökonomische Machtkonzentrationen durch diesen Verflechtungskomplex ließe sich auflösen. Sicherlich wird dieses „Steuer Geschenk“ den Verkauf von Kapitalbeteiligungen ab 2001 beschleunigen. Aber dieser Verkauf dient dem Zweck, neue Kapitalbeteiligungen zu erwerben und damit wird lediglich das Muster der Verflechtungen geändert. So wollen sich beispielsweise die großen deutschen Banken von industriellen Beteiligungen trennen. Entscheidend ist jedoch die Antwort auf die Frage, welche neuen Beteiligungen gekauft werden. Auch die Behauptung, hier würden maßgeblich Finanzmittel für den Einsatz bei Existenzgründern freigesetzt, hält einer kritischen Überprüfung nicht stand. Die Strategien der steuerlich bevorteilten Unternehmen zielen darauf ab, sich im Inland, vor allem aber auch im Ausland per Fusionen bzw. Kapitalbeteiligungen neu zu positionieren.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Veränderung der Kapitalverflechtungen in der Deutschland AG auch ohne dieses Steuerverzichte bereits im vollen Gange ist. Hier wirken Anforderungen durch die Globalisierung und Technologieent-

wicklung viel stärker als „Steuergeschenke“.

Der Umbau der PREUSSAG AG zum Transport- bzw. Tourismusunternehmen sowie die maßgeblich durch die Dynamik bei der Entwicklung der Biotechnologie erzwungene Umstrukturierung der HOECHST AG zu AVENTIS ohne Steuervorteile belegen dies.

4. Mit der ohnehin im Umbau befindlichen Änderung der Kapitalverflechtungen hängt das zu erwartende Ausmaß der Steuerausfälle eng zusammen. Ursprünglich ging das Bundesfinanzministerium davon aus, es käme zu keinen Steuerverlusten, da ja bisher kaum Einnahmen mangels Verkauf von Kapitalbeteiligungen durchgeführt worden seien. Dann kam aus Baden-Württemberg der Hinweis, es sei jährlich von ca. 4 Mrd. an Verzicht auf Steuereinnahmen auszugehen, die jeweils zur Hälfte beim Bund und den Ländern zu Buch schlagen. Das Bundesfinanzministerium hat von dieser Zahl ausgehend, dann für Deutschland - in Abstimmung mit den Ländern - die zu erwartenden Steuerausfälle um 200 Mio. DM auf 4,2 Mrd. erhöht. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Steuerausfälle erheblich höher ausfallen würden, käme es zur Steuerbefreiung von Veräußerungsgewinnen. Allein ein relevantes Versicherungsunternehmen in Deutschland schätzt das Potenzial der verkauften Kapitalbeteiligungen auf über 17 Mrd. DM. Gegenzurechnen sind die öffentlichen Kosten der Arbeitslosigkeit, die entstehen, wenn durch Fusionen der Stellenabbau über das normale Ausmaß im Zuge der Restrukturierung beschleunigt wird (Fusionsarbeitslosigkeit).